

# **Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

## **Bekanntmachung über die Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugerbetrieben mit automatischen Melkverfahren bis zum Vorliegen entsprechender Rechtsvorschriften Vom 1. Februar 2001**

(veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 13.02.2001 S. 2183)

Für Milcherzeugerbetriebe sind in den Anlagen 1, 2 und 3 zu § 3 der Milchverordnung Anforderungen an den Tierbestand, den Erzeugerbetrieb und an das Melken festgelegt. Die Anlage 2 ist insgesamt auch in Betrieben, die mit automatischen Melkverfahren (AMV) arbeiten, AMV-spezifisch zu erfüllen. In den Anlagen 1 und 3 sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

### **Anlage 1 (Auszug)**

- 1 Kühe, Büffel, Schafe, Ziegen und Stuten, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
  - 1.1 Sie dürfen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten aufweisen;
  - 1.2 sie dürfen keine erkennbaren Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufweisen und nicht an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters leiden;
  - 1.3 sie müssen von Tieren abgesondert sein, die von einer ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, die erkennbare Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufweisen oder die, an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, an Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters leiden;
  - 1.4 sie dürfen keine Wunden am Euter aufweisen, die die Milch verunreinigen könnten.

### **Anlage 3 (Auszug)**

- 2 Das Euter von Tieren, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, muss zu Beginn des Melkens sauber sein.
- 3 Personen, die melken, haben
  - 3.3 die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze gesondert zu melken, um sich durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch von jedem Tier zu überzeugen.
- 4 Tiere, die keine einwandfreie Milch geben und solche, die nach Anlage 1 Nr. 1.3 von der übrigen Herde getrennt wurden, sind gesondert und nach den anderen zu melken.

Diese Anforderungen sind wegen des fehlenden direkten Kontaktes des Landwirtes mit den Kühen in Verbindung mit dem Melkvorgang in Alfv-Betrieben gegenwärtig nicht bzw. nicht ohne besondere Maßnahmen erfüllbar. Insbesondere kann der Ausschluss des Einbringens sinnfällig veränderter Milch in die Anlieferungsmilch in Verbindung mit der konventionell durchgeführten Vormelkprobe beim Einsatz von AMV nicht erfolgen.

Die Anwendung der im nachstehenden Katalog aufgeführten Maßnahmen ist erforderlich, um den Einsatz automatischer Melkverfahren unter der geltenden Rechtslage zu ermöglichen.

### Maßnahmenkatalog

1. Bei Installation eines AMV in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist die Eutergesundheit 4-6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des Systems und nochmals 1-2 Wochen vor Einbringen der Herde durch eine zyto-bakteriologische Untersuchung der Viertelanfangsgemelke zu überprüfen. Die zuständigen Behörden sind über Installation eines AMV und die Ergebnisse der zyto-bakteriologischen Untersuchung zu informieren.
2. AMV-Betriebe nehmen an einer Prüfung in Anlehnung an die Milchleistungsprüfung teil. Im Mittel des Jahres sind einmal monatlich die Gesamtgemelke (GM) mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und, die Tagesleistung der Kühe zu prüfen. Beim aktuellen Probemelken darf der Anteil an Kühen mit Zellgehalten über 250 000 Zellen/ml Milch im Gesamtgemelk nicht über 30% aller laktierenden Kühe liegen.
3. Zusätzlich zu Abschnitt 2 wird zweimal im Monat eine Untersuchung der Tankmilch auf die Anzahl somatischer Zellen durchgeführt. Hierbei dürfen bei 2 aufeinanderfolgenden Proben im arithmetischen Mittel nicht mehr als 300 000 Zellen/ml Tankmilch und bei keiner Probe mehr als 400 000 Zellen/ml Tankmilch festgestellt werden.
4. Im Falle einer Überschreitung der unter den Nummern 2 und 3 angeführten Richtwerte müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

Kategorie	Prozentsatz der Einzelgemelke über 250 000 Zellen/ml (Nr. 2 des Katalogs)	Tankmilchzellzahl (Nr. 3 des Katalogs)	Maßnahmen
I	unter 30 %	unter den Richtwerten	nicht erforderlich
II	unter 30 %	über den Richtwerten	Kontrolle aller verdächtigen Kühe (GM > 250 000 Zellen/ml) Sekretbeurteilung, SMT
III	über 30%	unter den Richtwerten	Kontrolle aller verdächtigen Kühe und zyto-bakteriologische Untersuchung dieser Kühe
IV	über 30%	über den Richtwerten	Kontrolle aller Kühe der Herde und zyto-bakteriologische Untersuchung

5. Zweimal am Tag hat eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Gesundheit der Tiere sowie deren Sauberkeit, insbesondere der Euter (Wunden, Entzündungen, Sauberkeit) zu erfolgen.
6. Mindestens zweimal täglich wird eine Kontrolle der beim AMV automatisch erfassten Daten (Warnliste) vorgenommen, um Hinweise auf Gesundheitsstörungen zu erhalten, z. B. aus Daten über Zwischenmelkzeiten, über Milchmengen, über die elektrische Leitfähigkeit der Milch, über Tieraktivitäten, über erfolglose Melkversuche und über die Futteraufnahme:
7. Tiere, bei denen sich Hinweise auf Gesundheitsstörungen ergeben, werden unverzüglich auf das Vorliegen von Erkrankungen untersucht; bzw. werden bis zur Überprüfung von der Milchlieferung ausgeschlossen.
8. Eine Dokumentation der unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Maßnahmen inklusive Markierung bzw. gesonderter Angabe auffälliger Befunde und daraus abgeleiteter spezifischer Maßnahmen im Betrieb wird durchgeführt. Insbesondere sind Erkrankungen der Tiere, Behandlungen und Ausschluss von der Milchlieferung festzuhalten. Die Nachweise sind mindestens 24 Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Vor dem Melken muss das Euter sauber sein. Flankierende, zur Sauberhaltung der guter geeignete Maßnahmen sind vorzunehmen: Diese Maßnahmen beziehen sich auf das Reinigen von Zitzen und Zitzenbasis, das mindestens tägliche Reinigen der Liegeboxen und der Laufwege und das Enthaaren der Euter (in angemessenen zeitlichen Abstände).

Alle Maßnahmen sind in Kombination miteinander zu bewerten. Werden auffällige Befunde festgestellt, ergibt sich ein innerbetrieblicher Handlungsbedarf.

Bonn, den 1. Februar 2001  
422-7510-305 / 3

Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Haubenreiser